

# **Gesellschaftsvertrag**

der

## **Energiegesellschaft Barleben mbH**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Energiegesellschaft Barleben mbH.

#### **§ 2 Sitz**

- (1) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in Barleben.
- (2) Der Verwaltungssitz der Gesellschaft wird durch die Gesellschafterversammlung einstimmig festgelegt.

#### **§ 3 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung und -optimierung von Liegenschaften auf dem Gebiet der Gemeinde Barleben.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

#### **§ 4 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **II. Stammkapital, Geschäftsanteile**

### **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

### **§ 6 Geschäftsanteile**

- (1) Auf das Stammkapital übernehmen,
  - a) die GETEC green energy AG mit Sitz in Magdeburg einen Geschäftsanteil Nr. 1 zu einem Nennbetrag von 12.250,00 €.
  - b) die Gemeinde Barleben einen Geschäftsanteil Nr. 2 zu einem Nennbetrag von 12.750,00 €.
- (2) Die von den Gesellschaftern übernommenen Geschäftsanteile werden in Geld erbracht, und zwar sofort in voller Höhe.

## **III. Geschäftsanteile – Einziehung**

### **§ 7 Verfügung über Geschäftsanteile / Vorkaufsrecht**

- (1) Ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung kann kein Gesellschafter seine Geschäftsanteile oder Teile davon abtreten oder sonst wie darüber verfügen. Die Zustimmung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Ausgenommen von der vorstehenden Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung ist die Abtretung oder die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teilgeschäftsanteil zugunsten eines mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmens oder zugunsten eines Mitgesellschafter.
- (2) Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt. Ausgenommen von dem Vorkaufsrecht sind Veräußerungen an Mitgesellschafter oder an ein mit dem verfügenden Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen.

- a) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
  - b) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
  - c) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteiles allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.
  - d) Soweit der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß dieses Gesellschaftsvertrages für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß dieses Gesellschaftsvertrages erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
  - e) Im Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts gilt nicht der mit dem Dritten vereinbarte Kaufpreis, sondern die Vergütung gem. der Abfindungsregelung dieses Gesellschaftsvertrages als geschuldet.
- (3) Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss zu einem Geschäftsanteil zusammengelegt werden. Die Teilung von Geschäftsanteilen erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Geschäftsanteile, die insbesondere durch Einziehung untergehen, können
- a) neu gebildet und wieder ausgegeben werden oder
  - b) die Geschäftsanteile der verbliebenen Gesellschafter werden aufgestockt.

- (5) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, jedwede Veränderung in seiner Person (Name, Wohnort) und in seiner Beteiligung (Zusammenlegung/Teilung von Geschäftsanteilen) sowie jede Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge in seinen Geschäftsanteil (z. B. Anteilsübertragung, Umwandlungsmaßnahmen) der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Nachweisführung hat unter Vorlage der die Veränderung belegenden Dokumente – in Urschrift oder beglaubigter Abschrift – zu erfolgen. Gleichzeitig soll der die Mitteilung über die Veränderung machende Gesellschafter den Geschäftsführer anweisen, die dann zu erstellende neue Gesellschafterliste auch den anderen Gesellschaftern in Kopie zu übermitteln. Wird diese Liste durch einen Notar erstellt, so ist dieser anzuweisen, die Liste seinerseits allen Gesellschaftern in Kopie zu übersenden.

### **§ 8 Einziehung, Amortisation**

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
  - d) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (Kündigung) oder
  - e) wenn der Anteil eines Gesellschafters als Rechtsfolge einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf einen Dritten übergeht, ohne dass die Mitgesellschafter dieser Maßnahme zugestimmt haben. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Geschäftsanteil aufgrund einer Maßnahme nach dem Umwandlungsgesetz auf verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder auf einen Mitgesellschafter übergeht,
  - f) für den Gesellschafter ein Betreuer bestellt wird.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses der mit Mehrheit, im Falle des Abs. (2) d) einer 3/4-Mehrheit, der abgegebenen

Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgt.

- (5) Anstelle der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an in dem Beschluss bestimmte Gesellschafter oder Dritte abzutreten hat („Zwangsabtretung“). Dieser Beschluss bedarf außerdem der Zustimmung der Gesellschaft. In diesem Falle kann jedoch jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen wird.
- (6) Im Falle der Einziehung oder Abtretung eines Geschäftsanteils nach den obigen Bestimmungen berechnet sich das Entgelt für den ausscheidenden Gesellschafter nach den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bewertungsgrundsätzen. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bemessung des Entgelts vorschreiben, so ist diese maßgebend.  
Erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst, so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgelts.
- (7) Mit Einziehungsbeschluss scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.
- (8) Für die Zahlung des Einziehungsentgelts haften die Gesellschafter wie ein selbstschuldnerischer Bürge, untereinander haften sie pro rata entsprechend ihres Geschäftsanteils.
- (9) Die Einziehung nach Abs. (2) ist nur zulässig binnen eines Jahres nach Kenntnis der Gesellschaft von dem zur Einziehung berechtigenden Ereignisses.
- (10) Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder – soweit zulässig – eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 2 GmbHG eine Übereinstimmung zwischen Stammkapital und der Summe der Geschäftsanteile herzustellen.

### **§ 9 Abfindung ausscheidender Gesellschafter**

- (1) Sind Geschäftsanteile aufgrund dieses Vertrages zu veräußern oder werden sie eingezogen, so ist der ausscheidende Gesellschafter entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen abzufinden:

Zur Berechnung des dem ausgeschiedenen Gesellschafter (bzw. dessen Rechtsnachfolgern) zustehenden Abfindungsguthabens ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens eine Bewertung des Unternehmens vorzunehmen. Es ist der objektivierte Unternehmenswert zu ermitteln, in dem sich der Wert des im Rahmen des vorhandenen Unternehmenskonzepts fortgeführten Unternehmens ausdrückt. Die Bewertung ist von einem Sachverständigen (z.B. Steuerberater/Wirtschaftsprüfer) als neutralem Gutachter nach den jeweils aktuellen Richtlinien, die das Institut für Wirtschaftsprüfer herausgibt, und dem dort festgelegten Verfahren zur Durchführung von Unternehmensbewertungen vorzunehmen.

- (2) Die Abfindung ist in fünf gleichen Raten auszuzahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Ausscheiden, jede weitere jeweils sechs Monate später fällig. Sofern bei Fälligkeit der ersten Rate das Abfindungsgutachten noch nicht vorliegt, hat der Gutachter auf die jeweils ausstehenden Raten angemessene Abschlagszahlungen festzusetzen. Vorzeitige Zahlungen sind in beliebiger Höhe zulässig. Sie werden auf die zuletzt zu zahlenden Raten verrechnet. Der jeweils noch offenstehende Rest der Abfindung ist mit 3 % jährlich zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind jeweils mit der nächsten Rate fällig.

Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Gesellschafter nicht verlangen.

Führt eine rechtskräftige Berichtigungsveranlagung durch die Finanzverwaltung, z. B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung, zu einer Änderung der Werte, die die Grundlage für die Unternehmensbewertung gebildet haben, so findet eine Anpassung des Abfindungsanspruches nicht statt.

- (3) Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden. Dies gilt nicht, wenn dadurch die Existenz des ausscheidenden Gesellschafters ernstlich gefährdet würde.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der Abfindung und die Laufzeit ihrer Auszahlung entscheidet darüber ein von den Beteiligten gemeinsam zu bestellender Sachverständiger als Schiedsgutachter. Kommt eine Einigung über die Person des Schiedsgutachters nicht zustande, so ist dieser – auf Antrag eines Beteiligten – vom Vorsitzenden des Institutes für Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf zu benennen.

- (5) Die Kosten des Bewertungsgutachtens tragen der ausgeschiedene Gesellschafter sowie die Gesellschaft zu Lasten der verbliebenen Gesellschafter in dem Verhältnis, in dem der ausgeschiedene Gesellschafter und die verbliebenen Gesellschafter vor dem Ausscheiden des Gesellschafters am Gesellschaftskapital beteiligt waren.

#### **IV. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung**

##### **§ 10 Geschäftsführer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit einen auch weitergehenden Katalog von Geschäften beschließen, die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.

##### **§ 11 Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung berechtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss einen Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Liquidatoren.

## **V. Gesellschafterversammlungen und -beschlüsse / Beirat**

### **§ 12 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 60 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 60 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernehmen die Gesellschafter im Wechsel. Der Wechselturnus beginnt mit dem Gesellschafter GETEC green energy AG.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung von einem Dritten vertreten lassen. Der Vertreter muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Jeder Gesellschafter ist weiter berechtigt, zu seiner Beratung in der Gesellschafterversammlung einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen. Solange der Gründungsgesellschafter Gemeinde Barleben an der Gesellschaft beteiligt ist, kann ein Vertreter des Beteiligungsmanagements der Gemeinde Barleben an den Gesellschafterversammlungen als Gast teilnehmen.
- (6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden

### **§ 13 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus beiden Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Gesellschafter dem widerspricht.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je 10,00 EUR eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen.
- (3) Besitzt ein Gesellschafter nur einen Geschäftsanteil, kann die Stimmabgabe nur einheitlich erfolgen. Befinden sich in der Hand eines Gesellschafters mehr als ein Geschäftsanteil, so kann je Geschäftsanteil das Stimmrecht verschieden ausgeübt werden, soweit dafür ein rechtliches Interesse (z. B. Treuhand, Verpfändung) dargelegt wird.

### **§ 14 Beirat**

- (1) Es wird bei der Gründung kein Beirat eingerichtet. Auf Antrag eines Gesellschafters, der mindestens 20 % der Stimmrechte an der Gesellschaft hält, kann jederzeit ein Beirat eingerichtet werden. Für den Fall der Einrichtung eines solchen fakultativen Beirates gilt:

Die Gesellschaft hat dann als weiteres Gesellschaftsorgan einen fakultativen Beirat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes bzw. § 52 GmbHG keine Anwendung finden, soweit nicht ausdrücklich in diesem Vertrag auf diese Vorschriften verwiesen wird. Oberstes Gesellschaftsorgan bleibt die Gesellschafterversammlung, die jederzeit aufgrund entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung Weisungen an den Beirat und

an die Geschäftsführung unmittelbar erteilen kann. Der Beirat wählt für die Dauer der jeweiligen Amtszeit aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- Überwachung, Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie die Abstimmung der strategischen Unternehmensplanung mit der Geschäftsführung; zu diesem Zweck kann der Beirat die Erstattung von Berichten und die Erstellung und Aushändigung von Planungsunterlagen entsprechend § 90 AktG verlangen;
- Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung; Weisungen der Gesellschafterversammlung sind uneingeschränkt möglich und von den Geschäftsführern vorrangig zu beachten;
- Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie eines Kompetenzverteilungsplans, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben durch einfachen Gesellschafterbeschluss übertragen.

(4) Unmittelbar nach Aufstellung des Jahresabschlusses ist dieser dem Beirat vorzulegen. Dieser hat zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen und einen Vorschlag zur Gewinnverwendung und einen Vorschlag zur Bildung von Rücklagen zu unterbreiten. Die Gesellschafter sind bei Fassung des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung hieran nicht gebunden.

(5) Der Beirat besteht aus vier Personen, soweit die Gesellschaftsversammlung nicht eine andere Anzahl beschließt. Mitglieder können Gesellschafter oder Dritte sein. Die Mitglieder des Beirates werden durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft entsandt und abberufen. Der Gesellschafter Gemeinde Barleben und der Gesellschafter GETEC green energy AG bzw. deren Rechtsnachfolger können jeweils 2 Mitglieder in den Beirat entsenden.

Die Beiratsmitglieder können von dem Entsendenden jederzeit abberufen werden, wenn zugleich ein anderes Beiratsmitglied entsandt wird. Beiratsmitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft jederzeit – auch ohne wichtigen Grund – ihr Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Der Entsendende soll dann unver-

zöglich ein neues Beiratsmitglied benennen. Dieses Ersatzmitglied wird für die verbleibende Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes entsendet.

Die Gesellschafterversammlung entlastet alljährlich die Mitglieder des Beirats entsprechend den Vorschriften, die für den Aufsichtsrat gelten.

Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates läuft bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das XXXX4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der jeweiligen Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die erneute Entsendung eines ehemaligen Beiratsmitgliedes ist möglich.

Die Bestellung sowie den Wechsel von Beiratsmitgliedern werden die Geschäftsführer soweit erforderlich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlichen bzw. bekannt geben.

- (6) Der Beirat ist stets beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Beirat gibt sich als erstes mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung, in der Ladung, Abstimmung, Protokollführung sowie der weitere interne Verfahrensablauf des Beirates geregelt werden.
- (7) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung, sondern lediglich angemessenen Aufwandsersatz.
- (8) Sind Erklärungen namens des Beirats aufgrund eines Beiratsbeschlusses abzugeben, so genügt die Erklärung durch ein beliebiges Beiratsmitglied, das insoweit bevollmächtigt ist. Im Innenverhältnis ist der Beiratsvorsitzende allein vertretungsberechtigt, hilfsweise in dessen Verhinderungsfall dessen Vertreter.
- (9) Alle Beiratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit in den Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet. Hiervon können sie nur durch einfachen Gesellschafterbeschluss befreit werden, nicht aber durch Beschluss des Beirates. Jedes Beiratsmitglied haftet der GmbH und den Gesellschaftern gegenüber nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

### **§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

- (1) Innerhalb der gesetzlichen Fristen haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.

Weiterhin stellt die Geschäftsführung der Gesellschaft für jedes folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan/Jahresbudget auf und legt diesen der Gesellschafterversammlung bis Ende September des laufenden Jahres zur Zustimmung vor.

Wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan im Laufe des Geschäftsjahres hat die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung stets unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (3) Dem Gesellschafter Gemeinde Barleben werden die Rechte aus § 133 KVG LSA und - soweit aufgrund der Beteiligungsverhältnisse und der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften zwingend erforderlich - die Rechte aus §§ 53 und 54 HGrG eingeräumt. Dabei ist die Gemeinde Barleben auch befugt, durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb sowie in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen.
- (4) Beschlüsse, Beträge in die Gewinnrücklagen einzustellen oder als Gewinn vorzutragen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen ist das Jahresergebnis an die Gesellschafter nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile auszuschütten.

### **VII. Wettbewerbsverbot**

#### **§ 16 Wettbewerbsverbot**

- (1) Soweit gesetzlich zulässig, sind die Gesellschafter von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft befreit.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und/oder beschließen, ob und in welcher Höhe eine angemessene Vergütung an die Gesellschaft zu zahlen ist.

## **VIII. Dauer der Gesellschaft**

### **§ 17 Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

### **§ 18 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief ohne Angabe von Gründen kündigen. Der Brief ist an die Geschäftsführung und an sämtliche übrigen Gesellschafter zu richten. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Hat ein Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis gekündigt, so ist jeder andere Gesellschafter berechtigt, sich der Kündigung zu demselben Zeitpunkt anzuschließen; die Anschlusskündigung muss 3 Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem gekündigt werden kann, erfolgt sein.
- (3) Wird bei der Kündigung eines Gesellschafters das nachstehend vereinbarte Erwerbsrecht ausgeübt oder wird die Beteiligung des kündigenden Gesellschafters eingezogen, so wird die Gesellschaft durch die Kündigung nicht, andernfalls wird sie durch die Kündigung aufgelöst.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf Verlangen auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen.

Das Verlangen auf Erwerb des Geschäftsanteils ist gegenüber dem kündigenden Gesellschafter innerhalb von 2 Monaten seit Zugang der Kündigung durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Das Erwerbsrecht steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu.

- (5) Die Gesellschafterversammlung kann auch mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen die Einziehung der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters beschließen. Dabei hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.

- (6) Das an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Entgelt bestimmt sich nach den in diesem Gesellschaftsvertrag festgelegten Bewertungsgrundsätzen. Sollten Gesetz oder Rechtsprechung zwingend eine andere Bewertung des Entgelts vorschreiben, ist diese maßgebend.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zur Höhe von 2.500,00 €.

### **§ 20 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.